OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651801/4/KH

Datum:
Linz, 23. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M E, vertreten durch RA Mag. G H, W x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Juni 2020, GZ: VerkR21-144-2020/LL, betreffend die Beibringung von Befunden nach § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. August 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23. Juni 2020, GZ: VerkR21-144-2020/LL, forderte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) M E (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf, innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche psychiatrische Stellungnahme sowie Haaranalyse gemäß § 24 Abs. 4 iVm § 8 Führerscheingesetz (FSG) beizubringen.

Begründend wird im Bescheid ausgeführt, dass der Bf angegeben habe, seit ca. 2017 regelmäßig Cannabis zu konsumieren, wobei ein freiwilliger Drogenschnelltest ein positives Ergebnis erbracht habe. Zur psychiatrischen Stellungnahme wird auf § 14 Abs. 5 FSG-GV verwiesen, wonach nach Suchtmittelmissbrauch bzw. –abhängigkeit eine fachärztliche Stellungnahme notwendig sei. Zur Haaranalyse wird ausgeführt, dass die von der Amtsärztin zum Nachweis der nunmehrigen Abstinenz illegaler Substanzen bzw. zur Verifizierung des Konsumverhaltens des Bf geforderte Haaranalyse die einzig sichere Nachweismethode darstelle.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bringt der Bf neben weitreichender Kritik an der Vorgehensweise der Polizei bei seiner Anhaltung vor, dass er sich zu Neujahr 2017 hinreißen habe lassen, in Gemeinschaft fünf Mal Cannabis zu konsumieren und dann im Urlaub 2019 in Barcelona gemeinschaftlich mit Einheimischen einen Joint konsumiert habe. Zuletzt habe er am 29. Dezember 2019 zwei oder drei Züge von einem Joint probiert, den der Lenker des Fahrzeugs, in welchem er bei der polizeilichen Kontrolle saß, mitgebracht hatte. Er vertrage kein Nikotin und auch keine Joints und weil sein Freund dies wisse, habe er ihm die sieben Mal, wo er gegenüber der Polizei angegeben habe, dass man miteinander geraucht habe, keinen Joint angeboten. Er selbst habe noch nie Cannabis gekauft.
Der Bf kritisiert weiters, dass im Aufforderungsbescheid vom 17. April 2020 unter der Überschrift „Wichtige Hinweise“ festgehalten sei „Sollten Sie der Aufforderung nicht nachkommen, wird ohne weiteres Verfahren die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen.“ Dies habe er dahingehend verstanden, dass ihm die Lenkberechtigung auch entzogen werde, wenn er Beschwerde gegen diesen Bescheid erhebe, weshalb er kein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid ergriffen habe.
Nach weiterer Kritik am Vorgehen der Behörde hält der Bf zusammengefasst fest, dass es sich in seinem Fall um einen bloß geringfügigen Konsum von Cannabis handle und seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Fahrzeugen nicht in Zweifel gezogen werden könne.

Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 26. August 2020 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welchem der Bf und sein Rechtsvertreter erschienen. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat im Jänner 2017 insgesamt fünf Mal gemeinschaftlich jeweils einen Joint (Cannabis) konsumiert. Danach hat er im Jahr 2019 sieben Mal gemeinschaftlich jeweils einen Joint (Cannabis) konsumiert, wobei er konkret zwei Konsumationen im August 2019 im Urlaub in Barcelona und eine in der Nacht von 28. auf 29. Dezember 2019 nannte. Seit damals hat der Bf keinen Joint mehr konsumiert.

2. Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 29. Dezember 2019, bei welcher ein Freund des Bf das Fahrzeug lenkte, wurde dieses aufgrund intensiven Cannabisgeruchs durchsucht. Der Bf war als Beifahrer im Fahrzeug und unterzog sich einem freiwilligen Drogenschnelltest, welcher ein positives Ergebnis auf THC aufwies. Bei der Kontrolle wurde eine Tasche mit mehr als einem halben Kilo Cannabiskraut im hinteren Bereich des Wagens gefunden, welche ein dritter Fahrzeuginsasse mitgebracht hatte, den der Bf erst an jenem Abend kennengelernt hatte und der ein Bekannter seines Freundes, der das Fahrzeug gelenkt hatte, war.

3. Mit Bescheid vom 17. April 2020, GZ: VerkR21-144-2020/LL, forderte die belangte Behörde den Bf auf, sich binnen 3 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend wurde darin u.a. ausgeführt, dass der Bf im Zuge der polizeilichen Einvernahme zugegeben habe, seit zumindest 2017 regelmäßig Cannabis zu konsumieren und er einen gehäuften und regelmäßigen Missbrauch von Cannabis eingestanden habe. Gegen diesen Bescheid hat der Bf kein Rechtsmittel erhoben.

4. In einer amtsinternen Information vom 4. Juni 2020 hielt die Amtsärztin der belangten Behörde u.a. Folgendes fest:
„Untersuchungsbefund (auszugsweise): siehe Untersuchungsprotokoll Dr. W-R“, wobei diese in der Rubrik „Klinischer Gesamteindruck“ die Angabe „normal“ angekreuzt und keine weiteren Ausführungen dazu getätigt hatte.
Weiters wurde in dieser Information u.a. Folgendes ausgeführt:
„Haaranalyse auf illegale Suchtmittel: zur Verfizierung der Angaben zum Konsumverhalten stellt die Haaranalyse die einzige sichere Nachweismethode dar. [...]“
„psychiatrische Stellungnahme: aufgrund des Konsumverhaltens muss abgeklärt werden, ob sich bereits eine Abhängigkeit entwickelt hat.“

5. In der Folge wurde der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid erlassen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. August 2020.

2. Die Feststellungen zur Häufigkeit und Intensität (gemeinschaftlicher Konsum) von Cannabis durch den Bf folgen aus seinen Aussagen bei der polizeilichen Einvernahme am 29. Dezember 2019 sowie in der mündlichen Verhandlung. Der Bf hat glaubwürdig geschildert, dass er im Jänner 2017 zum ersten Mal Cannabis probiert und in diesem Monat fünf Mal gemeinschaftlich einen Joint konsumiert hat. Da er Nikotin schlecht verträgt, hat er vorwiegend aufgrund des gesellschaftlichen Drucks (mit)konsumiert und im Jahr 2017 und 2018 keine weiteren Joints konsumiert.
Zur Feststellung, dass der Bf im Jahr 2019 sieben Mal gemeinschaftlich einen Joint konsumiert hat, ist festzuhalten, dass der Bf gegenüber der Polizei angegeben hat, dass er im Jahr 2019 sieben Mal gemeinschaftlich einen Joint geraucht habe bzw. dass er pro Monat ein bis zwei Joints rauche. Befragt zu diesen Aussagen gab er in der mündlichen Verhandlung zur ersten Aussage an, dass er gemeint habe, dass er seinem Freund sieben Mal begegnet sei, aber nicht jedes Mal, wenn in der Gruppe Cannabis geraucht wurde, mitgeraucht habe, sondern nur insgesamt drei Mal (zwei Mal im August 2019, einmal im Dezember 2019). Zur zweiten Aussage merkte er an, dass seine Aussage, er habe im Jahr 2019 ein bis zwei Joints pro Monat geraucht, falsch protokolliert wurde, da er gemeint hatte, dass er nur im Dezember 2019 ein bis zwei Joints gemeinschaftlich geraucht habe. Hiezu ist auszuführen, dass die Aussage des Bf, er habe mit den Worten „wir haben im Jahr 2019 vielleicht 7 Mal miteinander geraucht“ tatsächlich ausdrücken wollen, dass er seinen Freund sieben Mal getroffen und beim gemeinschaftlichen Rauchen

zugesehen hat, als nicht glaubwürdig einzustufen ist, da es nicht nachvollziehbar ist, dass man Treffen mit Freunden, bei denen man kein Cannabis (mit-)konsumiert hat und diesen lediglich beim Rauchen zusieht, als „miteinander geraucht“ umschreibt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Bf bei jenen sieben Mal auch selbst Cannabis mitkonsumiert hat und es sich bei dieser nachträglichen Umdeutung seiner eigenen unmissverständlichen Aussage um eine Schutzbehauptung handelt. Hingegen scheint seine Angabe, dass die Aussage bei der polizeilichen Einvernahme, er habe im Jahr 2019 ein bis zwei Mal pro Monat Cannabis konsumiert, insofern falsch protokolliert wurde, als er gemeint habe, er habe im Dezember 2019 ein bis zwei Mal gemeinschaftlich Cannabis konsumiert, eher glaubwürdig, da der Bf laut polizeilichem Einvernahmeprotokoll unmittelbar vorher angegeben hat, im Jahr 2019 vielleicht 7 Mal gemeinschaftlich Cannabis geraucht zu haben. Insofern wäre es nicht nachvollziehbar, dass er unmittelbar nach dieser Aussage angibt, er würde pro Monat ein bis zwei Joints rauchen.

3. Die belangte Behörde hat in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt, dass für sie schlüssig und nachvollziehbar sei, dass die angeführten Befunde für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens unbedingt erforderlich seien. Weiters wird in der Begründung ausgeführt, der Bf habe angegeben, seit ca. 2017 regelmäßig Cannabis zu konsumieren. Diese Feststellung ist insofern nicht nachvollziehbar, als der Bf für das Jahr 2017 einen gemeinschaftlichen Konsum eines Joints maximal fünf Mal (nämlich im Jänner 2017) angegeben hat, für das Jahr 2018 keinen Konsum und für das Jahr 2019 einen gemeinschaftlichen Konsum je eines Joints ca. sieben Mal. Sollte die Behörde statt dessen die im Einvernahmeprotokoll der Polizei enthaltene Angabe des Bf, im Jahr 2019 ein bis zwei Mal pro Monat gemeinsam einen Joint geraucht zu haben, was er im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht dahingehend relativiert hat, dass er falsch verstanden worden sei, zugrunde gelegt haben, ist dennoch nicht schlüssig, wie die Behörde zum Ergebnis kommt, der Bf habe einen regelmäßigen Konsum von Cannabis seit dem Jahr 2017 angegeben, da der gesamte Konsum des Bf im Jänner 2017 erfolgte und im Jahr 2018 gar kein Konsum vorlag.

4. Zu der dem gegenständlichen Bescheid zugrunde gelegten „Information für die Verkehrsabteilung“ der Amtsärztin Dr. D ist festzuhalten, dass die Amtsärztin Dr. W-R, die den Bf am 19. Mai 2020 amtsärztlich untersucht hat, angegeben hat, dass der klinische Gesamteindruck bei der Untersuchung normal war. Dieser gegenüber führte der Bf zu seinem Konsumverhalten aus, dass er erstmals 2017 Cannabis konsumiert hat (keine Angaben zu Menge und Häufigkeit des Konsums), im Dezember 2019 zwei Mal je einen Joint mitgeraucht hat und davor noch einmal im August 2019 in Barcelona. Davor könne er sich nicht mehr erinnern, „wahrscheinlich einige Monate“. Zur Bedeutung der letzten Aussage befragt hat der Bf in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er damit gemeint habe, dass er sich nicht mehr erinnern konnte, wie viele Monate vor August 2019 er zuletzt Cannabis konsumiert habe. Weitere Angaben zum Konsumverhalten

erfolgten nicht. Amtsärztin Dr. D legte dennoch die im Aufforderungsbescheid der belangten Behörde vom 17. April 2020 verwendete Begründung, der Bf habe im Zuge der polizeilichen Einvernahme zugegeben, seit zumindest 2017 regelmäßig Cannabis zu konsumieren, zugrunde, welche jedoch nicht mit den Aussagen des Bf gegenüber der Polizei bzw. auch Amtsärztin Dr. W-R korrespondierte. Zur geforderten Haaranalyse wurde von Amtsärztin Dr. D nur ausgeführt, dass diese die einzig sichere Nachweismethode zum Konsumverhalten darstelle, jedoch nicht, warum eine solche im vorliegenden Fall notwendig sei. Als Begründung für die Notwendigkeit der Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme führte die Amtsärztin an, dass aufgrund des Konsumverhaltens abgeklärt werden müsse, ob sich bereits eine Abhängigkeit entwickelt hat, wobei sich für die Annahme einer Abhängigkeit weder im Befund von Amtsärztin Dr. W-R, noch in den im polizeilichen Einvernahmeprotokoll protokollierten Aussagen des Bf Anhaltspunkte finden. Ob Bedenken hinsichtlich eines schädlichen Gebrauchs von Cannabis durch den Bf bestehen, wurde an keiner Stelle geäußert. Im angefochtenen Bescheid selbst findet sich keine Beweiswürdigung dahingehend, dass das Vorbringen des Bf zu seinem Konsumverhalten unglaubwürdig sei, vielmehr wurde darauf gar nicht eingegangen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind.

§ 5 Abs. 2 FSG-GV normiert, dass, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z. 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen ist; bei Erkrankungen gemäß [u.a.] § 5 Abs. 1 Z. 4 FSG-GV [schwere psychische Erkrankungen, Alkoholabhängigkeit, andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten] ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z. 4 lit. und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Mit dem vorliegend angefochtenen Bescheid vom 23. Juni 2020 forderte die belangte Behörde den Bf aufgrund einer Mitteilung der Amtsärztin vom 4. Juni 2020 auf, innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) beizubringen. In der Begründung des Bescheides wird festgehalten, dass der Bf angegeben habe, seit ca. 2017 regelmäßig Cannabis zu konsumieren. Nach Angabe der Amtsärztin war der klinische Gesamteindruck bei der amtsärztlichen Untersuchung normal, dennoch wurde der Bf zur Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme aufgefordert, mit der Begründung, dass aufgrund des Konsumverhaltens abgeklärt werden müsse, ob sich bereits eine Abhängigkeit entwickelt hat. Weiters wurde eine Haaranalyse auf illegale Suchtmittel zum Nachweis der nunmehrigen Abstinenz bzw. zur Verifizierung der Angaben zum Konsumverhalten der Bf angefordert.

2.2. Zur vorgeschriebenen Beibringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie wird in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf § 14 Abs. 5 FSG-GV verwiesen, wonach nach Suchtmittelmissbrauch bzw. –abhängigkeit eine fachärztliche Stellungnahme notwendig sei. § 14 Abs. 5 FSG-GV normiert dieses Erfordernis allerdings nur für den Fall einer bestanden habenden (u.a.) Suchtmittelabhängigkeit oder eines damit bestanden habenden gehäuften Missbrauchs. Im vorliegenden Fall wurde von der belangten Behörde jedoch weder eine Abhängigkeit, noch ein gehäufter Missbrauch im Hinblick auf den Cannabiskonsum des Bf, welcher nach seinen nicht widerlegten Angaben im Dezember 2019 geendet hatte, festgestellt.

2.3. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor)

begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. den hg. Beschluss vom 13. August 2004, Zl. 2004/11/0063, und das Erkenntnis vom 27. Jänner 2005, Zl. 2004/11/0217, je mwN). (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020).

In ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof weiters die Auffassung, dass sich aus § 14 FSG-GV ergebe, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berühre. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (vgl. auch hiezu das erwähnte hg. Erkenntnis vom 25. Mai 2004, mwN.). (VwGH 24. Mai 2011; 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

2.4. Nach der soeben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes müssen im Zeitpunkt der Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen, wobei ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eignung noch nicht berührt, sondern der Konsum in einem Maße stattfinden muss, dass er geeignet ist, zu einer Abhängigkeit zu führen oder die Gefahr besteht, dass jene Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass die Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist. Für derartige Annahmen finden sich jedoch keinerlei Hinweise im gesamten Ermittlungsverfahren, noch dazu wurde der Bf noch nie beim Lenken von Fahrzeugen in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand betreten. Er hat sich im vorliegenden Fall als Beifahrer freiwillig einem Drogenschnelltest unterzogen, der positiv auf THC ausgefallen ist.

Der Bf hat, wie das Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ergeben hat, im Jänner 2017 insgesamt fünf Mal gemeinschaftlich jeweils einen Joint (Cannabis) konsumiert, danach im Jahr 2019 sieben Mal gemeinschaftlich jeweils einen Joint (Cannabis). Seit 29. Dezember 2019 hat der Bf keinen Joint

mehr konsumiert. Darüber hinaus liegen keine weiteren Hinweise auf einen nachfolgenden Suchtmittelkonsum vor. Somit liegen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für die Annahme eines gehäuften Suchtmittelmissbrauchs durch den Bf vor, vielmehr ist von einem gelegentlichen Konsum von Cannabis durch diesen auszugehen, wobei keinerlei Zusammenhänge mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen bekannt und auch keine Gefahrenmomente ersichtlich sind, dass der Bf nicht mehr in der Lage sei, den Konsum von Cannabis so weit einzuschränken, dass seine Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist.

Dass – wie in der Begründung des gegenständlich angefochtenen Bescheides angeführt – die von der Amtsärztin geforderte Haaranalyse „zum Nachweis der nunmehrigen Abstinenz illegaler Substanzen“ notwendig sei, findet sich im Schreiben dieser an die belangte Behörde nicht bzw. hat die Amtsärztin generell keine Begründung zur Notwendigkeit einer Haaranalyse im konkreten Fall mit Ausnahme dessen angegeben, dass die Haaranalyse zur Verifizierung der Angaben zum Konsumverhalten die einzig sichere Nachweismethode darstelle.

Zusammengefasst sieht das Landesverwaltungsgericht aufgrund der dargelegten Umstände, nämlich dass der Bf im Jänner 2017 insgesamt fünf Mal gemeinschaftlich jeweils einen Joint, danach im Jahr 2019 sieben Mal gemeinschaftlich jeweils einen Joint und seit 29. Dezember 2019 kein Cannabis mehr konsumiert hat, keine verkehrsrechtlichen Verstöße des Bf im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtgift bekannt sind und die amtsärztliche Untersuchung einen normalen klinischen Gesamteindruck ergeben hat, keine Anhaltspunkte dafür, dass ein gehäufter Missbrauch des Bf im Hinblick auf Cannabis gegeben war, sondern kommt unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu dem Schluss, dass lediglich ein gelegentlicher Konsum von Cannabis durch den Bf vorlag, welcher die Beibringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie bzw. einer Haaranalyse nicht erforderlich macht.

2.5. Somit war der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine

grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist in der vorliegenden Entscheidung nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing